

Protokollauszug vom

17.06.2020

Departement Schule und Sport / Bereich Bildung:

Migration Scholaris V (Projekt-Nr. 19822), Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

IDG-Status: öffentlich

SR.20.398-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Migration von Scholaris auf die Version V im Gesamtbetrag von rund 350 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19822, freigegeben.
2. Die Abteilung SCHU::COM des Departements Schule und Sport wird beauftragt, die Migration auf Scholaris V im Rahmen des Projektes «Scholaris V» abzuwickeln.
3. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Bereich Bildung, Abteilung SCHU::COM, Zentrale Dienste; Departement Finanzen, Bereich Informatikdienste IDW, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Schulen der Stadt Winterthur setzen für die Administration der Schülerinnen und Schüler das Schulverwaltungsprogramm Sclaris ein. Ab Mai 2020 steht die neue Sclaris Version V der Herstellerin PMI AG zur Verfügung. Bei der Migration von Version 4.9 auf Version V handelt es sich um eine grössere Migration. Insbesondere werden das Datenmodell sowie das Benutzerinterface von Sclaris vollständig überarbeitet. Dies bringt wesentliche Verbesserungen an der Benutzerführung und ermöglicht eine effizientere Abwicklung der Administration. Der Support für die ältere Version wird voraussichtlich im Jahr 2023 eingestellt.

Betreffend die künftige Anwendung von Sclaris ist zudem zu beachten, dass die Abteilung Schuler ergänzende Betreuung die Einführung einer Individuallösung mit Sclaris für die Ferienbetreuung auf das Jahr 2021 plant. Aufgrund der grundlegenden Neukonzeptionierung von Sclaris V macht nur eine Entwicklung dieser Lösung direkt auf der neuen Version V von Sclaris Sinn und erspart später eine aufwendigen und kostenintensive Migration.

2. Projekt

Im Projekt «Sclaris V» wurde die Migration auf die Version V im Rahmen der Initialisierungsphase mit den relevanten Stakeholdern abgestimmt, eingeplant und projektiert. Das Projektteam hat Varianten für das Vorgehen und den Zeitplan der Sclaris V Migration erarbeitet und aus Stakeholder- und Kostensicht beurteilt. Die vom Projektteam empfohlene Variante «1.2 Version V im Herbst 2020» wurde am ICT-Steuerungsausschuss vom 21. Februar 2020 beantragt und bewilligt. Die Umsetzung des Projekts erfolgt durch die Abteilung SCHU::COM des Departements Schule und Sport.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf dem Projektauftrag vom 21.04.2020 bzw. auf dem Kostenvoranschlag des Lieferanten vom 13.09.2019:

Bezeichnung	Betrag
Initialisierungsphase	27'000.00
Konzept, IDW	36'000.00
Konzept, Lieferant	62'000.00
Realisierung und Einführung, IDW	78'000.00
Realisierung und Einführung, Lieferant	93'000.00
Reserve für Unvorhergesehenes, IDW	33'600.00
Reserve für Unvorhergesehenes, Lieferant	17'000.00
Total Gebundenerklärung	346'600.00
Total Gebundenerklärung, gerundet	350'000.00

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19822
Projektbezeichnung	Migration ScholarisV

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
520000	Software	§	150 000.00
Gesamtkredit		§	150 000.00

Jahr	Kostenart 520000		Gesamtbetrag
2020	150 000.00		150 000.00

Die Investitionsplanung ist wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
520000	Software	§	350 000.00
Gesamtkredit		§	350 000.00

Jahr	Kostenart 520000		Gesamtbetrag
2020	305 000.00		305 000.00
2021	45 000.00		45 000.00

4. Gebundenerklärung der Ausgaben

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Bei der Beschaffung von Informatikmitteln und IT-Dienstleistungen besteht kein örtlicher Handlungsspielraum.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachliche erheblicher Handlungsspielraum besteht nicht: Das System Sclaris ist täglich für die Administration aller Schülerinnen und Schüler der Stadt Winterthur im Einsatz und wird zwingend benötigt. Um die sichere Anwendung von Sclaris sowie den entsprechenden Support langfristig gewährleisten zu können, muss Sclaris zwingend auf die neue Version migriert werden. Weiter sind in diesem Jahr wichtige und erforderliche Projekte geplant, deren Implementierung die neue Version Sclaris V voraussetzen.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die Umsetzung des Upgrades muss umgehend gestartet werden, damit der sichere Betrieb der Software und deren Support garantiert sind sowie die wichtigen und erforderlichen Projekte zeitnah umgesetzt werden können.

4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19822, freizugeben.

5. Termine

Folgende Termine werden im Projekt verfolgt:

- Juni 2020: Start der Konzeptphase und Installation eines Pilotbetriebes Scholaris V
- Oktober 2020: Start Realisierungsphase, Umsetzung und Test der migrierten Lösung
- November / Dezember 2020: Einführung der neuen Version Scholaris V

6. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilagen:

1. Offerte PMI Konzeptphase
2. Offerte PMI Migrationsphase